

BUNDESGERICHTSHOF

Beschluss

VII ZA 2/96

vom

26. September 1996

in dem Rechtsstreit

1. ...

2. Andre M [REDACTED], B [REDACTED] Straße 22, B [REDACTED],

Beklagter zu 2 und
Antragsteller,

- Prozeßbevollmächtigter
II. Instanz:

Rechtsanwalt [REDACTED],
H [REDACTED]-R [REDACTED]-Straße 228.1,
D [REDACTED] -

gegen

Firma Baugeschäft Karl K [REDACTED] GmbH, vertreten durch den Ge-
schäftsführer Rudolf K [REDACTED], M [REDACTED]straße 52, K [REDACTED],

Klägerin und Antragsgegnerin,

- Prozeßbevollmächtigter
II. Instanz:

Rechtsanwalt [REDACTED], C [REDACTED]
Straße 14, D [REDACTED] -

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Lang sowie die Richter
Prof. Dr. Thode, Dr. Haß, Hausmann und Dr. Kuffer

am 26. September 1996

beschlossen:

Der Antrag des Beklagten zu 2, ihm für das Revi-
sionsverfahren Prozeßkostenhilfe zu bewilligen,
wird zurückgewiesen.

- 3 -

G r ü n d e :

Das Berufungsgericht hat den Beklagten zu 2 verurteilt, an die Klägerin 89.027,37 DM und Zinsen zu zahlen. Dieses Urteil ist dem Prozeßbevollmächtigten des Beklagten zu 2 am 20. Mai 1996 zugestellt worden. Dagegen richtet sich die mit Schriftsatz vom 20. Juni 1996 an das Berufungsgericht gerichtete und dort am selben Tag eingegangene "Revision" des Beklagten zu 2, für die er zugleich Prozeßkostenhilfe beantragt. Der vom Berufungsgericht an den Bundesgerichtshof weitergeleitete Schriftsatz ist hier am 28. Juni 1996 eingegangen.

Der Antrag ist nicht begründet. Er war binnen eines Monats nach Zustellung des Urteils des Berufungsgerichts gemäß den §§ 117 Abs. 1, 119, 553 ZPO beim zuständigen Revi-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

sionsgericht zu stellen (BGH, Beschluß vom 22. Oktober 1986 - VIII ZB 40/86 = NJW 1987, 440, 441). Der Antrag ist hier jedoch erst am 28. Juni 1996 eingegangen. Daran ändert auch die "Revision" des Beklagten zu 2 nichts, da sie nicht fristgerecht von einem beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt eingelegt und damit nicht zulässig ist.

Lang

Thode

Haß

zugleich für RiBGH
Hausmann, der hand-
verletzt ist

Lang

Kuffer